

Habilitationsordnung der Zeppelin Universität

**vom 30. November 2011, zuletzt geändert am
08. Mai 2019**

Zur Regelung der Habilitation nach § 70 Abs. 7 Satz 1, § 38, § 39 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der jeweiligen Fassung, hat der Senat der Zeppelin Universität aufgrund von § 70 Abs. 7 i. V. m. § 39 Abs. 5 LHG die nachfolgende Ordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

I Allgemeines	4
§ 1 Ziel und Zweck der Habilitation.....	4
§ 2 Habilitationsausschuss	4
§ 3 Dauer der Habilitation	5
§ 4 Sprache der Habilitation	6
II Zulassung zur Habilitation	6
§ 5 Zulassungsvoraussetzungen	6
§ 6 Antrag auf Zulassung zur Habilitation.....	7
§ 7 Zulassung zur Habilitation.....	7
§ 8 Zulassung von Habilitierten und von Professorinnen und Professoren	8
III Struktur der Habilitation	9
§ 9 Fachmentorat	9
§ 10 Zwischenevaluierung	9
IV Habilitationsprüfung	11
§ 11 Nachweis der didaktischen Eignung; Wiederholung.....	11
§ 12 Schriftliche Habilitationsleistung.....	12
§ 13 Einreichen der schriftlichen Habilitationsleistung; Rücktritt von der Habilitation	13
§ 14 Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung.....	13
§ 15 Beschlussfassung über die schriftliche Habilitationsleistung; Wiederholung	15
§ 16 Mündliche Habilitationsleistung; Themenauswahl	16
§ 17 Beschlussfassung über die mündliche Habilitationsleistung; Wiederholung.....	17
§ 18 Gesamtergebnis der Habilitation	18
§ 19 Widerspruchsrecht	18
V Verleihung der Lehrbefugnis	18
§ 20 Verleihung der Lehrbefugnis; Urkunde.....	18
§ 21 Veröffentlichung der schriftlichen Habilitationsleistung	19
§ 22 Antrittsvorlesung.....	20
VI Sonstige Regelungen	20
§ 23 Privatdozentur; außerplanmäßige Professur	20
§ 24 Verlust der durch die Habilitation erworbenen Rechtsstellung	21
§ 25 Akteneinsicht	22
§ 26 Feststellung habilitationsadäquater Leistungen.....	22
§ 27 Inkrafttreten	23
Anlagen	24
1. Fachspezifische Regelungen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften	24
2. Fachspezifische Regelungen des Fachbereichs Staats- & Gesellschaftswissenschaften	25
3. Fachspezifische Regelungen des Fachbereichs Kommunikations- & Kulturwissenschaften	26
Schlussformel	26

I Allgemeines

§ 1 Ziel und Zweck der Habilitation

- (1) Die Habilitation dient dem Nachweis der besonderen Befähigung, ein wissenschaftliches Gebiet in Forschung und Lehre selbstständig zu vertreten. Die besondere Befähigung wird aufgrund einer wesentlich zur wissenschaftlichen Erkenntnis beitragenden schriftlichen Habilitationsleistung, einer mündlichen Habilitationsleistung und eines Nachweises der didaktischen Eignung als Lehrbefähigung (*facultas legendi*) festgestellt.
- (2) Die Zeppelin Universität verleiht aufgrund der nachgewiesenen Lehrbefähigung in der Form der bestandenen Habilitationsprüfung die selbstständige Lehrbefugnis (*venia legendi*) sowie das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“. Voraussetzung hierfür ist eine abgeschlossene Habilitation in einem Fach aus einem der folgenden Fachbereiche:
 - | Wirtschaftswissenschaften,
 - | Staats- und Gesellschaftswissenschaften (Sozialwissenschaften), insbesondere Soziologie, Politikwissenschaft, Verwaltungswissenschaft oder
 - | Kommunikations- und Kulturwissenschaften.
- (3) Eine zweite Habilitation im gleichen Fach im Sinne des Abs. 2 ist unzulässig.

§ 2 Habilitationsausschuss

- (1) Der Habilitationsausschuss besteht aus allen hauptberuflich an der Zeppelin Universität beschäftigten Professorinnen, Professoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten.
- (2) Die Mitglieder des Habilitationsausschusses wählen aus ihrer Mitte eine vorsitzende Person und deren Stellvertretung in geheimer Wahl für eine Amtszeit von sechs Jahren; eine Wiederwahl ist zulässig. Aufgabe des Vorsitzes ist es, auf ein ordnungsgemäßes Verfahren, insbesondere nach § 39 Landeshochschulgesetz (LHG) und nach dieser Ordnung, hinzuwirken.
- (3) Die Programmdirektion der Zeppelin University Graduate School (ZUGS) führt die laufenden Geschäfte und beruft die Sitzungen ein. Der Habilitationsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens vier Wochen vor der Sitzung geladen wurden und einschließlich des oder der Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden ein Drittel seiner

Mitglieder anwesend ist. Mitglieder, die an der Sitzung verhindert sind, können Voten in schriftlicher Form bei der Graduate School abgeben; derartige Voten sind bei der Bestimmung der Beschlussfähigkeit einzubeziehen. Die Mitglieder haben eine Pflicht zur Mitwirkung an der Entscheidung und der Abstimmung. Der Habilitationsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und geheime Abstimmungen sind unzulässig.

- (4) Die Mitglieder des Fachmentorats gemäß § 9 nehmen beratend an den Sitzungen teil, soweit sie nicht bereits stimmberechtigte Mitglieder des Habilitationsausschusses sind. Die Vorschriften der §§ 20 und 21 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) zu ausgeschlossenen Personen und der Besorgnis der Befangenheit sind zu befolgen.
- (5) Die Sitzungen des Habilitationsausschusses sind nichtöffentlich. Es können Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Verwaltung hinzugezogen werden. Die Mitglieder des Habilitationsausschusses sowie Gäste sind durch die vorsitzende Person zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Verschwiegenheitspflicht bezieht auch die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen ein. Die Sitzungen werden protokolliert.
- (6) Die Aufgaben des Habilitationsausschusses umfassen insbesondere
 - a) die Zulassung zur Habilitation gemäß §§ 7 und 8;
 - b) die Bestellung des Fachmentorats gemäß § 9;
 - c) die Entscheidung über die Zwischenevaluierung gemäß § 10 und
 - d) die Organisation und Durchführung der sowie die Beschlussfassungen zur Habilitationsprüfung gemäß Teil IV.
- (7) Der Habilitationsausschuss kann Entscheidungen im Einzelfall oder bestimmte Befugnisse und Aufgaben generell der vorsitzenden Person übertragen und diese Übertragung zu jedem Zeitpunkt widerrufen.
- (8) Ein Beschluss kann auf Veranlassung der vorsitzenden Person auch im Umlaufverfahren in elektronischer Form per E-Mail gefasst werden, wenn dessen Gegenstand eine unaufschiebbare Angelegenheit ist.

§ 3 Dauer der Habilitation

Die Habilitation dauert in der Regel fünf Jahre, mit der Möglichkeit zur Verlängerung um ein weiteres Jahr für die Einreichung der schriftlichen Habilitationsleistung, und zuzüglich der Dauer der Habilitationsprüfung gemäß Teil IV, die ein Jahr nicht überschreiten soll. In begründeten Ausnahmefällen kann der Habilitationsausschuss auf schriftlichen Antrag der Habilitationskandidatin oder des Habilitationskandidaten über

eine Verkürzung oder über eine Verlängerung der Habilitationsdauer entscheiden (§ 10 Abs. 1 Satz 2). Nach Ablauf dieser Fristen erlischt der Zulassungsbescheid. Es besteht die Möglichkeit, eine erneute Zulassung zur Habilitation zu beantragen.

§ 4 Sprache der Habilitation

Alle für die Erlangung der Lehrbefugnis nötigen Leistungen können auf Antrag in englischer Sprache absolviert werden, wenn keine kapazitären oder organisatorischen Gründe entgegenstehen. Dies betrifft insbesondere

- a) die schriftliche Habilitationsleistung,
- b) die mündliche Habilitationsleistung,
- c) den Nachweis der didaktischen Eignung.

II Zulassung zur Habilitation

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

Zur Habilitation kann in der Regel zugelassen werden, wer in einem Fach nach § 1 Abs. 2 Satz 2, für das die Lehrbefugnis angestrebt wird,

1. ein durch Staats- oder Hochschulprüfung abgeschlossenes Studium an einer Hochschule des In- oder Auslandes nachweisen kann;
2. aufgrund einer besonderen Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit den Doktorgrad einer deutschen Universität besitzt. Die besondere Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit wird durch die herausragende Qualität der Promotion nachgewiesen, deren Indiz mindestens die Gesamtnote „magna cum laude“ oder ein vergleichbares Prädikat ist. Bei Bewerberinnen oder Bewerbern mit einem gleichwertigen akademischen Grad einer Universität außerhalb Deutschlands sind die Voraussetzungen erfüllt, wenn sie berechtigt sind, diesen Grad innerhalb Deutschlands zu führen und das Indiz der besonderen Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit und der herausragenden Qualität der Promotion mit einem vergleichbaren Prädikat zu „magna cum laude“ nachgewiesen ist; diese Äquivalenzprüfung soll z. B. durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) der Kultusministerkonferenz erfolgen und nachgewiesen werden.
3. in der Regel eine mehrjährige wissenschaftliche Tätigkeit in Forschung und Lehre ausgeübt hat; diese ist insbesondere durch wissenschaftliche Veröffentlichungen zu belegen;
4. Lehrleistungen im Umfang von insgesamt mindestens acht Semesterwochenstunden (SWS) an einer Universität nachweist, davon mindestens vier SWS in dem Fach, in dem die Lehrbefugnis angestrebt wird. Die Lehrtätigkeit soll in der Regel vor der Antragstellung zur Zulassung zur Habilitation durchgeführt worden sein.

§ 6 Antrag auf Zulassung zur Habilitation

- (1) Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 5 erfüllt, kann die Zulassung zur Habilitation beantragen.
- (2) Der Antrag besteht neben einem schriftlichen Gesuch der Bewerberin oder des Bewerbers um Annahme als Habilitationskandidatin (Kandidatin) oder Habilitationskandidat (Kandidat) und Angabe des Faches, für das die Lehrbefugnis angestrebt wird, aus
 - a) einem Lebenslauf, der Aufschluss über den wissenschaftlichen Bildungsweg und eine etwaige Berufstätigkeit geben muss;
 - b) einem beglaubigten Zeugnis oder einer beglaubigten Urkunde der Staats- oder Hochschulprüfung;
 - c) einer beglaubigten Kopie der Promotionsurkunde;
 - d) einem acht- bis zehneitigen schriftlichen Exposé der schriftlichen Habilitationsleistung in Verbindung mit einer Zeitplanung für die Habilitation;
 - e) einem vollständigen Verzeichnis der fachwissenschaftlichen Veröffentlichungen;
 - f) einer vollständigen Liste der Lehrveranstaltungen;
 - g) einer ehrenwörtlichen schriftlichen Erklärung folgenden Inhalts:
„Ich erkläre hiermit, dass ich kein Habilitationsverfahren nicht bestanden habe und kein weiteres Habilitationsverfahren derzeit unternommen ist. Mir ist bisher kein akademischer Grad entzogen worden. Ferner ist kein Verfahren gegen mich anhängig, das den Entzug eines akademischen Grades zur Folge haben könnte. Ich erkläre weiterhin, dass mir die diesem Zulassungsantrag zugrunde liegende Habilitationsordnung und darin insbesondere die Regelung zur Zwischenevaluierung in § 10 bekannt ist.“ Im Falle eines vorausgegangenen Habilitationsgesuchs ist zusätzlich ehrenwörtlich zu erklären, wann, mit welchem Thema und in welcher Hochschule die Zulassung zur Habilitation beantragt und aus welchem Grund das Verfahren nicht abgeschlossen wurde;
 - h) gegebenenfalls einer beglaubigten Kopie der Urkunde über eine bereits verliehene Lehrbefugnis;
 - i) Vorschlägen zum Fachmentorat gemäß § 9 Abs. 1;
 - j) einem polizeilichen Führungszeugnis nicht älter als sechs Monate;
 - k) gegebenenfalls einem Antrag auf vorzeitige Zwischenevaluierung gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2

und ist von der Bewerberin oder dem Bewerber vollständig bei der Programmdirektion der ZUGS einzureichen.

§ 7 Zulassung zur Habilitation

- (1) Der Habilitationsausschuss beschließt auf der Grundlage der gemäß § 6 Abs. 2 eingereichten Unterlagen über die Zulassung der Bewerberin oder des Bewerbers zur Habilitation und teilt seinen Beschluss unverzüglich schriftlich mit.
- (2) Die Zulassung zur Habilitation ist zu versagen, wenn
 1. die Voraussetzungen des § 5 nicht vorliegen oder
 2. ein akademischer Grad entzogen wurde oder Tatsachen vorliegen, die zur Entziehung eines akademischen Grades berechtigen oder bei Privatdozentinnen und Privatdozenten zum Erlöschen oder zum Widerruf der Lehrbefugnis gemäß § 24 führen würden, oder
 3. eine Bewerberin oder ein Bewerber bereits zwei Mal eine Habilitation nicht bestanden hat.
- (3) Kann ein Fachmentorat gemäß § 9 nicht gebildet werden, ist das beantragte Fach in nicht ausreichender fachlicher Breite und Tiefe an der Universität vertreten oder ist die Zwischenevaluierung gemäß § 10 nicht bestanden, ist die Zulassung als Kandidatin oder Kandidat zu versagen oder zu widerrufen. Die Habilitation gilt dann als nicht unternommen.

§ 8 Zulassung von Habilitierten und von Professorinnen und Professoren

- (1) Wer an einer anderen Universität innerhalb des europäischen Hochschulraums für ein wissenschaftliches Fach habilitiert worden ist, hat die Lehrbefugnis für dieses Fach auch an der Zeppelin Universität und kann vom Senat gemäß § 39 Landeshochschulgesetz zur Privatdozentin oder zum Privatdozenten bestellt oder nach der Berufungsordnung der Zeppelin Universität berufen und beschäftigt werden (Umhabilitation). Die mit der Berufung durch die Präsidentin oder den Präsidenten festgelegten Lehrgebiete bleiben hiervon unberührt.
- (2) Strebt eine habilitierte Person den Nachweis der Lehrbefähigung in einem weiteren, abweichenden wissenschaftlichen Fach an, so ist der entsprechende Antrag auf Zulassung zur Habilitation so zu behandeln, als ob eine erste Lehrbefugnis angestrebt würde.
- (3) Nichthabilitierte Professorinnen und Professoren der Zeppelin Universität sind nicht zur Habilitation zugelassen.

III Struktur der Habilitation

§ 9 Fachmentorat

- (1) Mit der Zulassung setzt der Habilitationsausschuss auf Vorschlag der Kandidatin oder des Kandidaten ein Fachmentorat ein. Das Fachmentorat besteht aus drei Mitgliedern, davon muss mindestens eines ein hauptberuflich an der Zeppelin Universität beschäftigtes professorales Mitglied des Fachs sein, für das die Lehrbefugnis angestrebt wird; mindestens ein weiteres muss hauptberuflich als Professorin oder Professor an einer anderen Universität beschäftigt oder im Ruhestand befindlich oder Privatdozentin bzw. Privatdozent sein; ein Mitglied kann hauptberuflich als Professorin oder Professor an einer Universität oder gleichgestellten wissenschaftlichen Einrichtung im Ausland beschäftigt sein. Das hauptberuflich an der Zeppelin Universität beschäftigte Mitglied des Fachmentorats kann die Betreuung der laufenden Prüfungsverfahren nach einem Ausscheiden aus der Zeppelin Universität bis zu deren Abschluss fortführen und das Prüfungsrecht wahrnehmen. Die Aufnahme weiterer Verfahren nach Ausscheiden aus der Zeppelin Universität ist nicht möglich.
- (2) Die Aufgaben des Fachmentorats bestehen aus
 - a) der Unterstützung der Kandidatin oder des Kandidaten beim Fortgang der Qualifizierung in Forschung und Lehre auf Basis der Zeitplanung gemäß § 6 Abs. 2 lit. d);
 - b) der Durchführung der Zwischenevaluierung gemäß § 10.

§ 10 Zwischenevaluierung

- (1) Zwei Jahre nach der Zulassung als Habilitationskandidatin oder Habilitationskandidat führt das Fachmentorat eine Zwischenevaluierung (§ 39 Abs. 5 LHG) durch. Auf schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten an den Habilitationsausschuss kann die Zwischenevaluierung vorgezogen werden.
- (2) Die Zwischenevaluierung findet aufgrund eines Selbstberichts der Habilitationskandidatin oder des Habilitationskandidaten über den Fortgang seiner Qualifizierung in Forschung und Lehre statt. Der Selbstbericht muss die folgenden Berichtselemente enthalten:
 - a) einen schriftlichen Bericht an das Fachmentorat über den Fortgang der schriftlichen Habilitationsleistung mit einem Abgleich der ursprünglichen Zeitplanung

- (§ 6 Abs. 2 lit. d)) und gegebenenfalls einer geänderten Zeitplanung für den weiteren Fortgang;
- b) eine Auflistung der Lehrveranstaltungen gemäß § 11 Abs. 1 und gegebenenfalls § 5 Abs. 4 sowie eine Darlegung der Leistungen in der Lehre, zu deren Darstellung Evaluierungsergebnisse und Lehrkonzepte herangezogen werden können;
 - c) eine Auflistung der bisherigen Veröffentlichungen und zur Veröffentlichung angenommenen Forschungsarbeiten;
 - d) eine Auflistung der bereits eingereichten Arbeiten mit Angabe des Publikationsorgans und des Status der Begutachtung.

Darüber hinaus können Berichtselemente zu folgenden Aktivitäten in den Selbstbericht aufgenommen werden:

- a) Nachweise über die Teilnahme an hochschuldidaktischen und weiteren, fachübergreifenden Fortbildungsmaßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
 - b) eine Darlegung von Auslandsaufenthalten zu Forschungszwecken;
 - c) eine Auflistung von beantragten und gegebenenfalls eingeworbenen Drittmitteln;
 - d) eine Darlegung sonstiger, den Gepflogenheiten des jeweiligen Faches entsprechenden Leistungen (z. B. Archivarbeit; Feldforschung; Mitarbeit in Forschungsnetzwerken; Tätigkeit in Fachgremien; gutachterliche Tätigkeiten);
 - e) eine Darlegung von Aktivitäten zur Konzeption, Organisation und Durchführung von bzw. Mitwirkung an wissenschaftlichen Veranstaltungen (z. B. Tagungen, Konferenzen);
 - f) eine Darlegung von Mitarbeit in der akademischen Selbstverwaltung.
- (3) Der Selbstbericht ist bei der Programmdirektion der ZUGS einzureichen. Er wird dem Fachmentorat sowie dem Habilitationsausschuss zugeleitet. Zusätzlich muss die Kandidatin oder der Kandidat den Bericht zum Fortgang der schriftlichen Habilitationsleistung gemäß Abs. 2 lit. a) in einem gemeinsamen Gespräch mit dem Fachmentorat erläutern.
- (4) Nach Erhalt des Selbstberichts legt das an der Zeppelin Universität beschäftigte Mitglied des Fachmentorats (§ 9 Abs. 1 Satz 2 HS 1) unverzüglich einen Termin für das gemeinsame Gespräch fest und teilt diesen sowohl der Kandidatin oder dem Kandidaten als auch dem Habilitationsausschuss in Textform per E-Mail mit. Das Gespräch kann über Bildtelefon geführt werden.
- (5) Das an der Zeppelin Universität beschäftigte Mitglied des Fachmentorats (§ 9 Abs. 1 Satz 2 HS 1) fertigt auf der Grundlage des Selbstberichts gemäß Abs. 2 sowie des Gesprächs mit der Kandidatin oder dem Kandidaten gemäß Abs. 4 im Einvernehmen mit den anderen Mitgliedern des Fachmentorats innerhalb von

vier Wochen nach dem Gespräch eine Stellungnahme als Zwischenevaluierung an. Die Stellungnahme muss eine Empfehlung an den Habilitationsausschuss zum Ergebnis der Zwischenevaluierung enthalten und ist bei der Programmdirektion der ZUGS einzureichen.

- (6) Der Habilitationsausschuss beschließt über das Ergebnis der Zwischenevaluierung, das „bestanden“ oder „nicht bestanden“ lautet. Wurde die Zwischenevaluierung nicht bestanden, gilt § 7 Abs. 3. Die Kandidatin oder der Kandidat erhält einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

IV Habilitationsprüfung

§ 11 Nachweis der didaktischen Eignung; Wiederholung

- (1) Die didaktische Eignung kann alternativ wie folgt nachgewiesen werden:
- a) durch die Teilnahme an hochschuldidaktischen Fort- und Weiterbildungsformaten, die vor der mündlichen Habilitationsleistung gemäß § 16 stattfinden müssen. Darunter fallen sowohl die Formate der ZUGS selbst sowie in Absprache mit der Programmdirektion auch externe hochschuldidaktische Seminarleistungen.
 - b) durch eine Lehrhospitation. Der Habilitationsausschuss bestimmt auf Vorschlag der Kandidatin oder des Kandidaten ein professorales Mitglied oder eine Privatdozentin bzw. einen Privatdozenten der Zeppelin Universität für die Begutachtung der didaktischen Eignung. Das Gutachten soll die didaktischen Leistungen und Fähigkeiten dokumentieren anhand von
 1. vorhandenen Evaluierungen durch Studierende zu den Lehrveranstaltungen der Kandidatin oder des Kandidaten,
 2. einem schriftlichen Lehrkonzept zu einer der Veranstaltungen der Kandidatin oder des Kandidaten sowie
 3. einer Hospitation zu einem Termin einer der Lehrveranstaltungen der Kandidatin oder des Kandidaten. Die Hospitation soll vor dem Einreichen der schriftlichen Habilitationsleistung gemäß § 13 stattfinden. Der Habilitationsausschuss kündigt der Kandidatin oder dem Kandidaten die Hospitation mindestens 4 Wochen vorher an.
 4. Die begutachtende Person erstellt auf Grund der Leistungen nach lit. b) innerhalb von 4 Wochen nach der stattgefundenen Hospitation ein Gutachten über die Lehrtätigkeit und die dabei erbrachten didaktischen Leistungen mit einer Empfehlung, ob der Nachweis der didaktischen Eignung erbracht ist oder nicht erbracht ist und reicht dieses bei der Programmdirektion der ZUGS ein. Der Habilitationsausschuss beschließt auf Grund des Gutachtens über den Nachweis der didaktischen Eignung.
- (2) Beschließt der Habilitationsausschuss, dass der Nachweis der didaktischen

Eignung nicht erbracht ist, so ist die Habilitation beendet. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zur Wiederholung des Nachweises nach Abs. 1 zu geben. Wird wiederholt beschlossen, dass der Nachweis der didaktischen Eignung nicht erbracht ist, so ist die Habilitation endgültig beendet.

§ 12 Schriftliche Habilitationsleistung

- (1) Die schriftliche Habilitationsleistung muss eine selbstständige wissenschaftliche Leistung in dem Fach sein, für das die Lehrbefugnis anstrebt wird. Sie muss die Eignung der Kandidatin oder des Kandidaten zu der den Universitätslehrenden aufgegebenen Forschungstätigkeit erkennen lassen, indem sie einen wesentlichen Beitrag zur wissenschaftlichen Erkenntnis erbringt.
- (2) Eine schriftliche Habilitationsleistung, die bereits an anderer Stelle als solche eingereicht worden ist, darf nicht Grundlage der Habilitation sein.
- (3) Die schriftliche Habilitationsleistung kann
 1. die Form einer umfassenden Monographie (Habilitationsschrift) haben, wobei die Dissertation nicht als Teil der Monographie verwendet werden darf, oder
 2. die Form einer Monographie haben, in der mindestens drei bei international anerkannten Fachzeitschriften mit Begutachtungsverfahren publizierte oder zur Publikation angenommene, selbstständig erarbeitete Forschungsergebnisse kumuliert darzustellen sind (kumulative Habilitationsschrift), die in ihrer Gesamtheit eine einer Habilitationsschrift gemäß Nr. 1 gleichwertige Leistung darstellen muss. Publikationen, die bereits für die eigene kumulative Dissertation verwendet wurden, können im Rahmen einer kumulativen Habilitationsschrift nicht berücksichtigt werden. Die Verwertung von Papern, die auf eine Monographie aufbauen, sind in jedem Fall zulässig. Die Einzelarbeiten müssen während eines Zeitraums von zehn Jahren jeweils zur Publikation eingereicht worden sein, eine thematische Konzentration aufweisen und in einer umfassenden, wissenschaftlich fundierten Erläuterung in einen größeren wissenschaftlichen Gesamtzusammenhang eingeordnet werden. Kriterien für die Qualitätsanforderungen an die Einzelarbeiten nach internationalen Standards sind den fachspezifischen Anlagen zu dieser Ordnung zu entnehmen. Der bisherige Begutachtungsprozess jeder Einzelarbeit muss mit sämtlichen Ergebnissen in einer separaten Unterlage dokumentiert und bei der Abgabe der Habilitationsschrift zur Begutachtung eingereicht werden.
Im Falle von Einzelarbeiten in Ko-Autorschaft muss die Summe der Einzelarbeiten jeweils gewichtet mit dem Kehrwert der Anzahl aller auf den jeweiligen Einzelarbeiten vermerkten Autorinnen und Autoren mindestens die Zahl zwei ergeben. Einzelarbeiten in Alleinutorschaft werden mit dem Faktor 1 gewichtet; Einzelarbeiten mit jeweils einer Ko-Autorin oder einem Ko-Autor werden

zur Hälfte gewichtet; Einzelarbeiten mit jeweils zwei Ko-Autorinnen oder Ko-Autoren werden zu einem Drittel gewichtet usw. Abweichend vom Kehrwert aus der Personenzahl können die Ko-Autorinnen und Ko-Autoren eine andere Anteilsgewichtung für die gemeinsame Einzelarbeit festlegen, wobei der Wert pro Person maximal 0,5 erreichen kann.

§ 13 Einreichen der schriftlichen Habilitationsleistung; Rücktritt von der Habilitation

- (1) Die Kandidatin oder der Kandidat legt der Programmdirektion der ZUGS nach bestandener Zwischenevaluierung gemäß § 10 folgende Unterlagen vollständig vor:
 - a) die schriftliche Habilitationsleistung gemäß § 12 in ausreichenden Exemplaren für alle Personen, die ein Gutachten erstellen gemäß § 14 Abs. 1, 2 und 5 zuzüglich einem Exemplar zur Auslage gemäß § 14 Abs. 6 sowie eine vollständige elektronische Fassung;
 - b) eine maximal zehneitige Zusammenfassung der zentralen Ergebnisse der schriftlichen Habilitationsleistung in deutscher Sprache;
 - c) im Falle einer kumulativen Habilitationsschrift in Ko-Autorschaft die Darlegung des Eigenanteils nach § 12 Abs. 3 Nr. 2
 - d) ein jeweils vollständiges Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen und der abgehaltenen Lehrveranstaltungen;
 - e) eine ehrenwörtliche schriftliche Erklärung folgenden Inhalts: „Ich erkläre hiermit, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel und Ko-Autorinnen bzw. Ko-Autoren angefertigt habe. Die aus anderen Quellen direkt oder indirekt übernommenen Daten und Konzepte sind vollständig unter Angabe der Quelle gekennzeichnet. Die Arbeit wurde bisher weder im In- noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt.“;
 - f) den Nachweis über eine freiwillige Plagiatsprüfung.
- (2) Die Programmdirektion der ZUGS stellt den gemäß § 14 bestellten Personen für ein Gutachten die schriftliche Habilitationsleistung unverzüglich zu.
- (3) Bis zum Vorliegen der Gutachten gemäß § 14 Abs. 4 kann die Kandidatin oder der Kandidat ohne Angabe von Gründen von seinem Antrag auf Habilitation mit der Folge zurücktreten, dass die Habilitation als nicht unternommen gilt. Ein Rücktritt muss schriftlich beim Habilitationsausschuss erfolgen.

§ 14 Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung

- (1) Die Mitglieder des Fachmentorats (§ 9) sind zugleich Gutachterinnen und

Gutachter. Mindestens ein Mitglied des Fachmentorats darf nicht Ko-Autorin oder Ko-Autor der schriftlichen Habilitationsleistung sein.

- (2) Darüber hinaus bestellt der Habilitationsausschuss mindestens eine weitere Person einer anderen Universität für ein Gutachten, die ein hauptberuflich beschäftigtes oder im Ruhestand befindliches Mitglied des Professoriums oder Privatdozentin bzw. Privatdozent des Faches sein muss, für das die Lehrbefugnis angestrebt wird. Die externe Person, die ein Gutachten erstellt, darf vorher weder als Mitglied der Fächergruppe noch des Fachmentorats am Verfahren beteiligt gewesen noch Ko-Autorin oder Ko-Autor der schriftlichen Habilitationsleistung sein und kann von einer ausländischen Universität kommen.
- (3) Jede Gutachterin und jeder Gutachter erstellt ein Gutachten. Zwingende Voraussetzung für die Begutachtung ist die jeweils eigene, unmittelbare und vollständige Kenntnisnahme der schriftlichen Habilitationsleistung. Die Gutachten müssen die Empfehlung der Annahme oder Ablehnung der vorgelegten schriftlichen Habilitationsleistung nachvollziehbar und so verständlich begründen, dass die Mitglieder des Habilitationsausschusses in die Lage versetzt werden, auf der Grundlage der Gutachten selbst verantwortlich zu entscheiden.
- (4) Die Gutachten müssen innerhalb von vier Monaten bei der Programmdirektion der ZUGS eingehen, beim Habilitationsausschuss vorliegen und jeweils eine begründete Empfehlung über die Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung sowie eine Stellungnahme zu dem Fach oder Fachgebiet enthalten, für das die Lehrbefugnis angestrebt wird.
- (5) Bei Eingang unterschiedlicher Empfehlungen der Gutachten hinsichtlich der Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung kann der Habilitationsausschuss bis zu zwei weitere externe Personen für ein Gutachten bestellen. Für diese weiteren Personen sowie deren Gutachten gelten die Abs. 1 bis 4 entsprechend.
- (6) Nach Eingang aller Gutachten liegen die schriftliche Habilitationsleistung und die Gutachten zwei Wochen lang, in der vorlesungsfreien Zeit sechs Wochen lang im Justizariat der Zeppelin Universität aus. Die Auslagefrist ist nach zwei Wochen der Vorlesungszeit auch dann gewahrt, wenn die Auslage in der vorlesungsfreien Zeit beginnt. Die Kandidatin oder der Kandidat sowie die Professorinnen, Professoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten der

Zeppelin Universität können in diesem Zeitraum zu den regulären Öffnungszeiten Einsicht nehmen. Die genannten Personen können bis zum Ende der Auslagefrist schriftlich begründete Stellungnahmen ankündigen; hiervon ist die Kandidatin oder der Kandidat ausgenommen. Stellungnahmen müssen spätestens eine Woche nach Ankündigung beim Habilitationsausschuss eingehen.

§ 15 Beschlussfassung über die schriftliche Habilitationsleistung; Wiederholung

- (1) Der Habilitationsausschuss beschließt die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung, wenn keine ablehnenden Stellungnahmen eingegangen sind.
- (2) Bei Eingang von ablehnenden Gutachten oder Stellungnahmen legt der Habilitationsausschuss das weitere Vorgehen nach Abs. 3, 4 und 5 fest.
- (3) Den Gutachten ist, solange sie nicht durch substantiierte fachwissenschaftliche Gegengutachten aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder erschüttert werden, maßgeblicher Einfluss auf die Bewertungsentscheidung des Habilitationsausschusses einzuräumen und eine prinzipielle inhaltliche Bindungswirkung aufgrund einer Vermutung fachlicher Richtigkeit beizumessen. Die Mitglieder des Habilitationsausschusses müssen bei der allgemeinwissenschaftlichen Bewertung der Habilitationsleistung die bei früheren Habilitationsverfahren angelegten grundsätzlichen Maßstäbe berücksichtigen.
- (4) Beschließt der Habilitationsausschuss die Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung, so ist die Habilitation beendet. Die Kandidatin oder der Kandidat erhält einen begründeten schriftlichen Bescheid, der die Möglichkeit zur Wiederholung der schriftlichen Habilitationsleistung einräumen kann, sofern nicht bereits eine Habilitation für das beantragte Fach oder Fachgebiet an einer deutschen Universität nicht bestanden wurde. Für die Wiederholung der schriftlichen Habilitationsleistung gelten die §§ 12 bis 15 entsprechend.
- (5) Beschließt der Habilitationsausschuss die Ablehnung der wiederholten schriftlichen Habilitationsleistung, so ist die Habilitation endgültig beendet. Die Kandidatin oder der Kandidat erhält einen begründeten schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 16 Mündliche Habilitationsleistung; Themenauswahl

- (1) Die mündliche Habilitationsleistung ist der Nachweis der Befähigung der Kandidatin oder des Kandidaten, ihre Ansichten zu wissenschaftlichen Problemen aus den Fachgebieten der angestrebten Lehrbefugnis in einer Diskussion wissenschaftlich fundiert zu vertreten. Sie soll ein wesentliches Problem so behandeln, dass sich auch Vertreterinnen und Vertreter anderer Fächer ein Urteil bilden können. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat mit den zentralen Fragestellungen, Methoden und Inhalten ihres oder seines Faches vertraut ist.
- (2) Die mündliche Habilitationsleistung besteht aus einem wissenschaftlichen Vortrag und einer wissenschaftlichen Aussprache vor dem Habilitationsausschuss, der mindestens durch die vorsitzende Person oder deren Stellvertretung, durch ein Drittel seiner Mitglieder inklusive einer Protokoll führenden Person sowie durch die Mitglieder des Fachmentorats vertreten sein muss. Darüber hinaus findet die mündliche Habilitationsleistung universitätsöffentlich statt, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Dauer des Vortrags soll 30 bis 45 Minuten betragen und die der Aussprache soll 60 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Im Rahmen der wissenschaftlichen Aussprache sind die Mitglieder des Habilitationsausschusses frageberechtigt. Der Vorsitz des Habilitationsausschusses oder dessen Stellvertretung leitet die Sitzung und bestellt ein Mitglied des Habilitationsausschusses in Protokoll führender Funktion.
- (4) Mit dem Beginn der Auslage der schriftlichen Habilitationsleistung gemäß § 14 Abs. 6 fordert der Habilitationsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten schriftlich auf, drei Themen für den wissenschaftlichen Vortrag zu benennen. Die Themen sollen sich nicht wesentlich überschneiden und dürfen nicht aus den engeren Gebieten der schriftlichen Habilitationsleistung der Kandidatin oder des Kandidaten stammen.
- (5) Hat der Habilitationsausschuss die schriftliche Habilitationsleistung angenommen, so wählt er eines der drei vorgeschlagenen Themen aus und legt den Termin für den wissenschaftlichen Vortrag und die daran anschließende Aussprache fest. Wird die Auswahl aus diesen Themenvorschlägen vom Habilitationsausschuss abgelehnt, so muss die Kandidatin oder der Kandidat einen neuen Themenvorschlag einreichen.

- (6) Der Habilitationsausschuss teilt der Kandidatin oder dem Kandidaten das ausgewählte Thema und den Termin für den wissenschaftlichen Vortrag unverzüglich mit und lädt gemäß Abs. 2 ein. Zwischen der Mitteilung und dem Termin müssen mindestens zwei Wochen liegen.

§ 17 Beschlussfassung über die mündliche Habilitationsleistung; Wiederholung

- (1) Nach der wissenschaftlichen Aussprache beschließt der Habilitationsausschuss in nicht-öffentlicher Sitzung mehrheitlich über die mündliche Habilitationsleistung. Das Ergebnis kann lauten „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Alle anwesenden Mitglieder des Habilitationsausschusses müssen das gemäß § 16 Abs. 3 erstellte Protokoll unterzeichnen. Der Beschluss wird der Kandidatin oder dem Kandidaten unmittelbar nach der Sitzung mündlich mitgeteilt.
- (2) Beschließt der Habilitationsausschuss das Bestehen der mündlichen Habilitationsleistung, so beschließt er in der Folge über das von der Habilitation erfasste Fach oder Fachgebiet, das den Umfang der Lehrbefugnis der Kandidatin oder des Kandidaten ausweist. Das Fach oder Fachgebiet wird unter Berücksichtigung der schriftlichen und der mündlichen Habilitationsleistung, der sonstigen wissenschaftlichen Arbeiten sowie der bisher ausgeübten Lehrtätigkeit festgelegt.
- (3) Beabsichtigt der Habilitationsausschuss, von der beantragten Bezeichnung des Faches oder Fachgebietes abzuweichen, so ist die Kandidatin oder der Kandidat vorher zu hören.
- (4) Beschließt der Habilitationsausschuss das Nichtbestehen der mündlichen Habilitationsleistung, kann die Kandidatin oder der Kandidat diese frühestens nach Ablauf von drei und spätestens nach Ablauf von sechs Monaten wiederholen, sofern er oder sie nicht bereits einmal eine Habilitation für das beantragte Fach oder Fachgebiet an einer deutschen Universität nicht bestanden hatte. Für die Wiederholung der mündlichen Habilitationsleistung gelten die §§ 16 und 17 entsprechend.
- (5) Wird die wiederholte mündliche Habilitationsleistung nicht bestanden, so ist die Habilitation endgültig beendet. In diesem Fall erhält die Kandidatin oder der Kandidat einen begründeten schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 18 Gesamtergebnis der Habilitation

Die Kandidatin oder der Kandidat erhält unverzüglich nach der wissenschaftlichen Aussprache einen schriftlichen Bescheid über das Gesamtergebnis der Habilitation. Das Gesamtergebnis kann lauten „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

§ 19 Widerspruchsrecht

- (1) Widersprüche gegen Verwaltungsakte des Habilitationsausschusses oder des Fachmentorats müssen von der Kandidatin oder vom Kandidaten innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift an den Habilitationsausschuss gerichtet werden. Die Frist wird auch durch die Einlegung des Widerspruchs bei der Präsidentin oder beim Präsidenten in Vertretung der Zeppelin Universität gewahrt.
- (2) Hilft der Habilitationsausschuss dem Widerspruch nicht ab, legt er den Widerspruch dem Senat zur Entscheidung vor.

V Verleihung der Lehrbefugnis

§ 20 Verleihung der Lehrbefugnis; Urkunde

- (1) Der Habilitationsausschuss verleiht aufgrund der bestandenen Habilitation die Lehrbefugnis (*venia legendi*).
- (2) Durch Beschluss des Habilitationsausschusses gemäß § 17 Abs. 2 und 3 werden diejenigen wissenschaftlichen Fächer oder Fachgebiete bestimmt, auf welche sich die Lehrbefugnis erstreckt.
- (3) Über die bestandene Habilitation sowie über die Verleihung der Lehrbefugnis wird eine Urkunde ausgestellt. Diese muss enthalten:
 1. den Namen des oder der Habilitierten,
 2. das Thema der Habilitationsschrift oder die Thematik der sonstigen (kumulativen) schriftlichen Habilitationsleistungen,
 3. die Bezeichnung des Faches oder des Fachgebietes, für das die Lehrbefugnis verliehen wird,
 4. den Tag, an dem die Habilitation vollzogen und der Beschluss über die Lehrbefugnis gefasst worden ist,

5. die eigenhändigen Unterschriften der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten für Forschung / Dean der Zeppelin University Graduate School und
 6. das Siegel der Zeppelin Universität.
- (4) Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Lehrbefugnis verliehen; mit der Verleihung ist das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ verbunden (§ 39 Abs. 3 LHG).
 - (5) Die Venia Legendi ist an die Titellehre nach § 23 Abs. 1 geknüpft. Die Lehrbefugnis kann dabei an der Zeppelin Universität oder einer anderen Hochschule ausgeübt werden.

§ 21 Veröffentlichung der schriftlichen Habilitationsleistung

- (1) Die Habilitationsschrift gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 1 soll innerhalb von zwei Jahren nach Verleihung der Lehrbefugnis publiziert und muss auf alterungsbeständigem Papier veröffentlicht werden.
- (2) Die Veröffentlichung der schriftlichen Habilitationsleistung gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 2 kann auch durch Aufnahme der einzelnen Teile in Sammelwerke und bzw. oder in Fachzeitschriften erfolgen. Etwaig erforderliche Kürzungen in den einzelnen Teilen sollen den wesentlichen Inhalt nicht verändern.
- (3) Der Bibliothek der Zeppelin Universität sind je sechs Exemplare der Veröffentlichung gemäß Abs. 1 oder je sechs Sonderdrucke derjenigen Sammelwerke und bzw. oder Fachzeitschriftenausgaben, in denen die einzelnen Teile der schriftlichen Habilitationsleistung gemäß Abs. 2 jeweils veröffentlicht wurden, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- (4) Im Falle einer Nichtveröffentlichung sind dem Habilitationsausschuss sechs auf alterungsbeständigem Papier gedruckte, gebundene Exemplare der vollständigen schriftlichen Habilitationsleistung gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 1 oder 2 unentgeltlich abzuliefern; darüber hinaus ist dem Habilitationsausschuss eine elektronische Datei der finalen Version dieser schriftlichen Habilitationsleistung zur Verfügung zu stellen. Die Kandidatin oder der Kandidat ist in diesem Falle verpflichtet, der Zeppelin Universität das Recht einzuräumen, weitere Kopien der schriftlichen Habilitationsleistung herzustellen und zu verbreiten sowie diese in Wissenschaftsnetzen und wissenschaftlichen Datenbanken zugänglich zu machen.

- (5) Abweichend von Abs. 1 können Monographien alternativ zur Publikation in einem Verlag in Form einer pdf-Datei in das Institutionelle Repositorium der Zeppelin Universität eingespeist werden. Zur Archivierung in der Bibliothek der Zeppelin Universität sind darüber hinaus 3 Printexemplare der vollständigen Habilitationsschrift unentgeltlich abzuliefern. Publikationsbasierte Habilitationsschriften nach § 12 Abs. 3 Nr. 2 können als Zweitpublikation in das Institutionelle Repositorium der Zeppelin Universität aufgenommen werden. Die vertraglichen Vereinbarungen mit den Zeitschriftenverlagen, die die Habilitationsschrift oder Einzelteile davon im Rahmen einer Erstpublikation angenommen haben, bleiben unberührt. Die Kandidatin oder der Kandidat muss zu diesem Zweck das Formular zur Einverständniserklärung für das Einstellen in das Institutionelle Repositorium (Information der Ko-Autorinnen und Ko-Autoren sowie der Journals) mit der Abgabe des Publikationsexemplars einreichen.

§ 22 Antrittsvorlesung

Wird aufgrund der Habilitation die Lehrbefugnis gemäß § 20 verliehen, kann die Privatdozentin oder der Privatdozent in dem auf die Habilitation folgenden Semester eine öffentliche Antrittsvorlesung an der Zeppelin Universität halten. Hierzu lädt der Habilitationsausschuss das Präsidium sowie alle Hochschullehrenden und Mitglieder der Universität ein. Die Urkunde kann anlässlich der Antrittsvorlesung ausgehändigt werden.

VI Sonstige Regelungen

§ 23 Privatdozentur; außerplanmäßige Professur

- (1) Privatdozentinnen und Privatdozenten (§ 39 Abs. 3 LHG) müssen in ihrem Fach oder Fachgebiet Lehrveranstaltungen von mindestens zwei Semesterwochenstunden an der Zeppelin Universität abhalten. Die Durchführung dieser Veranstaltungen darf nicht von der Bezahlung einer Lehrvergütung abhängig gemacht werden.
- (2) Die Verleihung der Lehrbefugnis begründet kein Arbeitsverhältnis und keine Anwartschaft auf Ernennung zum Hochschullehrer oder zur Hochschullehrerin oder zur Einstellung als akademischer Mitarbeiter oder akademische Mitarbeiterin.
- (3) Der Senat kann einer Privatdozentin oder einem Privatdozenten auf Vorschlag

der oder des Deans der Zeppelin University Graduate School nach in der Regel zweijähriger Lehrtätigkeit die Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ oder „außerplanmäßige Professorin“ verleihen. § 24 gilt entsprechend.

§ 24 Verlust der durch die Habilitation erworbenen Rechtsstellung

- (1) Die Lehrbefugnis erlischt
 1. durch Ernennung zum Professor oder zur Professorin an einer anderen Universität;
 2. durch Bestellung zum Privatdozenten oder zur Privatdozentin oder Verleihung einer entsprechenden Lehrbefugnis an einer anderen Universität;
 3. durch schriftlichen Verzicht gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten;
 4. durch Verurteilung in einem ordentlichen Strafverfahren durch ein deutsches Gericht, wenn dieses Urteil bei einer Beamtin oder einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte.

- (2) Die Lehrbefugnis ruht,
 1. solange eine Privatdozentin oder ein Privatdozent als Professorin oder Professor an der Zeppelin Universität vorübergehend beschäftigt wird;
 2. solange eine Privatdozentin oder ein Privatdozent als Professorin oder Professor auf Zeit an einer anderen Universität mit Habilitationsrecht beschäftigt wird oder eine Professur in einem Fach vertritt, für das ihm oder ihr die Lehrbefugnis erteilt wurde;
 3. solange eine Privatdozentin oder ein Privatdozent als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor an einer Universität mit Habilitationsrecht beschäftigt wird.

- (3) Die Lehrbefugnis als Privatdozentin oder Privatdozent lebt nicht wieder auf, wenn das Beschäftigungsverhältnis als Professorin oder Professor auf Zeit oder als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor deshalb nicht verlängert wird, weil sich die Privatdozentin oder der Privatdozent in der Lehre nicht bewährt hat.

- (4) Die Lehrbefugnis kann unbeschadet der §§ 48 und 49 LVwVfG widerrufen werden, wenn
 1. die Privatdozentin oder der Privatdozent aus Gründen, die er oder sie zu vertreten hat, in seinem oder ihrem Fachgebiet keine Lehrveranstaltung von mindestens zwei Semesterwochenstunden abhält;
 2. die Privatdozentin oder der Privatdozent eine Handlung begeht, die bei einer Beamtin oder einem Beamten eine Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, die nur in einem förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden kann;
 3. ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin oder einem Beamten die Rücknahme der Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten rechtfertigen würde;
 4. eine Ordnungsmaßnahme der Zeppelin Universität gegen ihn oder sie unanfechtbar wird, oder er oder sie gegen die vom Senat der Zeppelin Universität

erlassenen Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verstößt oder ein solcher Verstoß nachträglich bekannt wird;

5. ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin oder einem Beamten die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit rechtfertigen würde.
- (5) Die Lehrbefugnis kann zurückgenommen werden, wenn sie mit unzulässigen Mitteln, insbesondere durch Täuschung, erlangt worden ist. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.
- (6) Mit dem Erlöschen oder dem Widerruf der Lehrbefugnis erlischt auch das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“.

§ 25 Akteneinsicht

Der Kandidatin oder dem Kandidaten bzw. der oder dem Habilitierten ist, auch wenn entsprechend seinem oder ihrem Antrag beschlossen wurde, auf Antrag auch nach Abschluss des Verfahrens Einsicht in die Verfahrensakten zu gewähren. § 29 LVwVfG bleibt unberührt.

§ 26 Feststellung habilitationsadäquater Leistungen

- (1) Wissenschaftliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen, die an der Zeppelin Universität beschäftigt sind, können zum Zwecke der Bewerbung für eine Professur an einer anderen Universität eine Feststellung habilitationsadäquater Leistungen bei der ZUGS beantragen. Dem Antrag sind mindestens drei inhaltlich zusammenhängende eigenständige Forschungsarbeiten, die nach der Dissertation veröffentlicht wurden und nicht Bestandteil der Dissertation waren, eine vollständige Auflistung der selbstständig abgehaltenen Lehrveranstaltungen und der bisherigen Veröffentlichungen beizufügen. Der Antragsteller oder die Antragstellerin soll außerdem einen internen und einen externen Gutachter oder Gutachterin vorschlagen.
- (2) Erfüllen die Veröffentlichungen die Voraussetzungen einer kumulativen Habilitation nach § 12 Abs. 2 Nr. 3 dieser Ordnung, so setzt der Habilitationsausschuss unter Berücksichtigung des Vorschlags der Antragstellerin oder des Antragstellers einen internen und einen externen Gutachter oder Gutachterin zur Begutachtung der Leistungen ein. Die Gutachter oder Gutachterinnen sollen prüfen, ob die Leistungen in Forschung und Lehre, insbesondere die eingereichten Forschungsarbeiten ein in einer abgeschlossenen Habilitationsleistung vergleichbares Niveau aufweisen.

- (3) Der Beschluss kann auch im Umlaufverfahren beschlossen werden. Die Feststellung habilitationsadäquater Leistungen lässt die Möglichkeit zur Habilitation an der Zeppelin Universität unberührt.

§ 27 Inkrafttreten

- (1) Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Kandidatinnen und Kandidaten, die ihre Habilitationsschrift vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung an der Zeppelin Universität eingereicht haben, schließen ihre Habilitation nach der bis zu dieser Änderung geltenden Ordnung ab. Die Kandidatinnen und Kandidaten, die unter der bis zu dieser Änderung geltenden Ordnung zur Habilitation zugelassen wurden, behalten ihre Zulassung und können das Verfahren wahlweise nach dieser geänderten oder der bisherigen Ordnung durchführen. Die Kandidatinnen und Kandidaten werden von der Graduate School aufgefordert, ihre Wahl zu erklären. Diese Wahl ist nicht widerruflich. Für die ab dem In-Kraft-Treten dieser geänderten Ordnung eingereichten Habilitationen gelten die Bestimmungen dieser Ordnung.

Anlagen

1. Fachspezifische Regelungen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Zu § 12 Abs. 3 Nr. 2 Anforderungen an eine kumulative Habilitation

Die Kandidatin oder der Kandidat erläutert in einer für die Kommission erstellten Synopsis die wesentlichen Forschungsbeiträge von mindestens vier hervorgehobenen wissenschaftlichen Arbeiten. Im Falle von Einzelarbeiten in Ko-Autorschaft muss die Summe der Einzelarbeiten jeweils gewichtet mit dem Kehrwert der Anzahl aller auf den jeweiligen Einzelarbeiten vermerkten Autorinnen und Autoren mindestens die Zahl 2,5 ergeben. Die Synopsis spannt einen stimmigen Bogen zwischen den einzelnen Publikationen und bietet eine Kontextualisierung und Reflexion der Forschung. Die Sprache ist deutsch oder englisch.

Bei in Ko-Autorenschaft verfassten Beiträgen muss die anteilige Leistung der Kandidatin oder des Kandidaten klar hervorgehen. Dies kann zum Beispiel durch eine schriftliche Erklärung erfolgen, die von allen Ko-Autorinnen und -Autoren zu unterschreiben ist.

Die besondere Qualität der in der Synopsis hervorgehobenen Arbeiten nach internationalen Standards ist im Rahmen einer Gesamtbewertung über alle Einzelarbeiten darzulegen.

Der Nachweis gilt als erbracht, wenn mindestens eine der in der Synopsis hervorgehobenen Arbeiten in einem sehr guten Publikationsorgan mit Peer-Review-Verfahren publiziert oder zur Publikation angenommen wurde. Ein Publikationsorgan ist im Sinne dieser Regelung als sehr gut zu bewerten, wenn es zum Zeitpunkt der Einreichung nach dem SCImago Journal Rank Indikator (SJRI) unter den besten 10 % aller Publikationsorgane in einer bestimmten „Subject Area“ oder „Subject Category“ geführt wird. Alternativ kann das zum Zeitpunkt der Einreichung gültige VHB-Jourqual oder Handelsblatt-Ranking zur Anwendung kommen; hier werden sehr gute Publikationsorgane im Sinne dieser Regelung als A+ oder A Journals geführt. Für die übrigen in der Synopsis hervorgehobenen Publikationen gilt eine Hürde im SJRI von 20 % bzw. nach VHB-Jourqual oder dem Handelsblatt Ranking eine Kategorisierung von mindestens B.

In besonders zu begründenden Ausnahmefällen kann die sehr gute Qualität einer Einzelarbeit auch über geeignete Unterlagen, wie bspw. den Impact Faktor des jeweiligen Publikationsorgans oder entsprechende Zitationszahlen dargelegt werden.

Falls die in der Synopsis hervorgehobenen Arbeiten sämtlich in Ko-Autorenschaft verfasst sind, muss die Kandidatin oder der Kandidat mindestens einen weiteren wissenschaftlichen Text in Alleinautorenschaft vorlegen.

Arbeiten, die zum Zeitpunkt der Dissertation nicht unter Begutachtung in einem Publikationsorgan waren, können für die kumulative Habilitation verwendet werden. Bei zum Zeitpunkt der Dissertation bereits unter Begutachtung befindlichen Arbeiten hat die Kandidatin oder der Kandidat ausführlich zu begründen, inwieweit sich das Papier seit diesem Zeitpunkt substantiell verändert hat. Die Entscheidung über eine Berücksichtigung im Rahmen der kumulativen Habilitation obliegt hier der Kommission.

Von der Kandidatin oder dem Kandidaten werden in der Regel zusätzlich weitere fach einschlägige Publikationen sowie Vorträge auf Konferenzen erwartet, die von der Kommission zur Meinungsbildung herangezogen werden.

Die Beurteilung des Oeuvres der Kandidatin oder des Kandidaten obliegt den Gutachterinnen und Gutachtern der Habilitation. Sie ist nicht durch die alleinige Wiedergabe der Ergebnisse eines Review-Verfahrens ersetzbar.

2. Fachspezifische Regelungen des Fachbereichs Staats- & Gesellschaftswissenschaften

Zu § 12 Abs. 3 Nr. 2 Anforderungen an eine kumulative Habilitation

Die Synopsis der kumulativen Habilitation muss insgesamt mindestens vier Einzelarbeiten enthalten, von denen mindestens drei in englischsprachigen Journals mit peer-review-Verfahren veröffentlicht oder zur Publikation akzeptiert worden sein müssen.

Des Weiteren soll mindestens eine dieser Arbeiten in einer Zeitschrift veröffentlicht bzw. zur Veröffentlichung akzeptiert worden sein, die zum Zeitpunkt der Einreichung nach dem SCImago Journal Rank Indicator (SJRI) unter den besten 10 % aller Publikationsorgane in einer bestimmten „Subject Area“ oder „Subject Category“ geführt wird und eine zweite in einer der besten 20% der Zeitschriften. Der Nachweis der Qualität kann alternativ auch erbracht werden, wenn mindestens drei der Einzelarbeiten jeweils in Zeitschriften, die zu den besten 25%.des SJRI in einer bestimmten „Subject Area“ oder „Subject Category“ gehören, veröffentlicht oder zur Publikation akzeptiert worden sind.

3. Fachspezifische Regelungen des Fachbereichs Kommunikations- & Kulturwissenschaften

Zu § 12 Abs. 3 Nr. 2 Anforderungen an eine kumulative Habilitation

Für eine kumulative Habilitation im Fachbereich Kultur- und Kommunikationswissenschaften muss mindestens an sechs Beiträgen in anerkannten peer-review Zeitschriften mitgewirkt werden. Es müssen fünf dieser sechs Beiträge „publiziert“ oder „akzeptiert“ sein. Zudem müssen vier dieser sechs Beiträge in englischsprachigen Zeitschriften erscheinen, zwei können in einer deutschsprachigen Zeitschrift erscheinen. Einzelarbeiten in Alleinautorchaft werden mit dem Faktor 1 gewichtet. Die Erstautorchaft wird immer mit mindestens 0,5 Punkten gewichtet, auch bei mehreren Autoren. Andere Autorenschaften werden mit dem Kehrwert berechnet.

Pubikationsleistungen aus dem BA MA oder der Promotion können nicht einberechnet werden. Thematisch müssen sich Promotion und Habilitation unterscheiden. Es müssen mindestens 3,5 Punkte erreicht werden.

Schlussformel

Die Präsidentin oder der Präsident hat dieser Ordnung gemäß § 39 Abs. 5 Halbsatz 2 LHG zugestimmt.

Bekanntmachungsvermerk

Diese Ordnung wurde von der Präsidentin genehmigt, ausgefertigt und bekannt gegeben.

Prof. Dr. Insa Sjurts
Präsidentin
